

## **Sanierungssatzung „Ortskern Haltingen“**

### **Satzung zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen für das Gebiet „Ortskern Haltingen“**

Auf Grund von § 142 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein am 14.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Sanierung**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird als „förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet“ festgesetzt.
- (2) Zur Behebung städtebaulicher Missstände nach § 136 Abs. 2 und 3 BauGB werden im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Sanierungsmaßnahmen in Form von Ordnungsmaßnahmen nach § 147 BauGB und Baumaßnahmen nach § 148 BauGB durchgeführt.
- (3) Die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen ist Aufgabe der Gemeinde; hierzu gehören
  1. die Bodenordnung einschließlich des Erwerbs von Grundstücken,
  2. der Umzug von Bewohnern und Betrieben,
  3. die Freilegung von Grundstücken,
  4. die Herstellung und Änderung von Erschließungsmaßnahmen sowie
  5. sonstige Maßnahmen, die notwendig sind, damit die Baumaßnahmen durchgeführt werden können.
- (4) Die Durchführung von Baumaßnahmen bleibt den Eigentümern überlassen, soweit die zügige und zweckmäßige Durchführung durch sie gewährleistet ist.

Der Gemeinde obliegt

1. die Errichtung und Änderung der Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen,
  2. die Durchführung sonstiger Baumaßnahmen, soweit sie selbst Eigentümerin ist oder nicht gewährleistet ist, dass diese vom einzelnen Eigentümer zügig und zweckmäßig durchgeführt werden.
- (5) Zu den Baumaßnahmen gehören
    1. Modernisierung und Instandsetzung,
    2. die Neubebauung und die Ersatzbauten,
    3. die Errichtung und Änderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen sowie
    4. die Verlagerung oder Änderung von Betrieben.

#### **§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahmen werden im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Abs. 4, 1. HS BauGB durchgeführt. Die §§ 152 – 156a BauGB finden keine Anwendung.

#### **§ 3 Genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge**

- (1) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde

1. die in § 14 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorhaben und sonstige Maßnahmen,
  2. die Teilung eines Grundstücks,
  3. Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird,
  4. die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstück und die Bestellung und Äußerung eines Baurechts,
  5. die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts mit Ausnahme der Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des Paragraph eins Abs. 5 dieser Satzung in Zusammenhang steht,
  6. Ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der in Nummer vier oder fünf genannten Rechtsgeschäfte begründet wird.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen
1. Vorhaben und Rechtsvorgänge, wenn die Gemeinde oder der Sanierungsträger für das Treuhandvermögen als Vertragsteil oder Eigentümer beteiligt ist,
  2. Rechtsvorgänge nach Abs. 1 Nummer 4-6 zum Zwecke der Vorwegnahme der gesetzlichen Erbfolge,
  3. Vorhaben nach Abs. 1 Nummer eins, die vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiet baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung,
  4. die Teilung eines Grundstücks nach Abs. 1 Nummer zwei sowie Rechtsvorgänge nach Abs. 1 Nummer 3-6, die Zwecken der Landesverteidigung dienen,
  5. die rechtsgeschäftliche Erwerb eines in ein Planfeststellungsverfahren nach dem in Paragraph 38 BauGB bezeichneten Rechtsvorschriften einbezogenen Grundstücks durch den Bauträger.

#### **§4 räumlicher Geltungsbereich**

Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 20.03.2013 (Anlage) begrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 5 Befristung**

Die Frist gem. § 142 Abs. 3 BauGB, innerhalb der die Sanierung abgewickelt werden soll, endet am 31.12.2021.

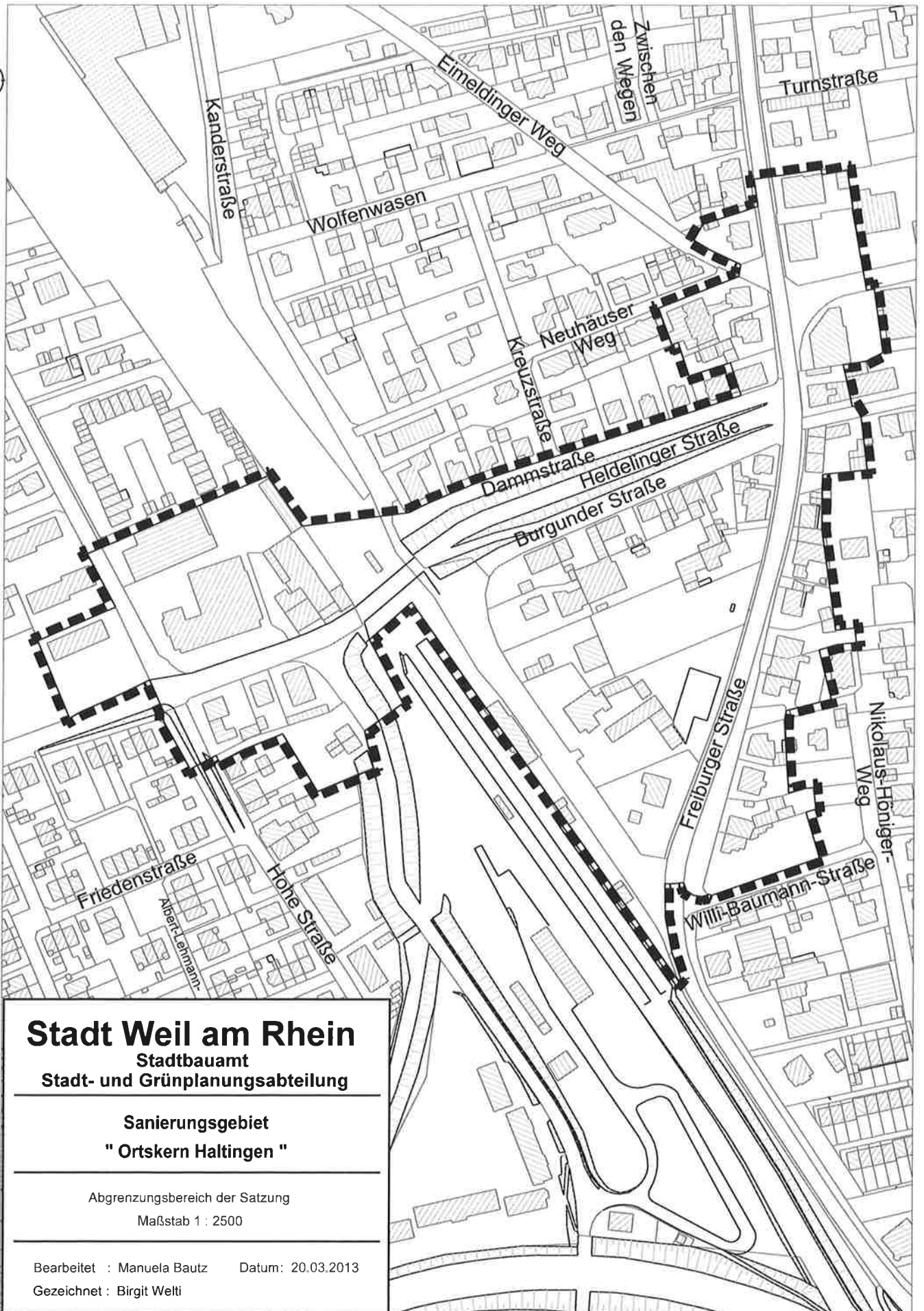
#### **§6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weil am Rhein, 13.06.2018

Christoph Huber  
Bürgermeister





**Stadt Weil am Rhein**  
Stadtbauamt  
Stadt- und Grünplanungsabteilung

**Sanierungsgebiet**  
**" Ortskern Haltingen "**

Abgrenzungsbereich der Satzung  
Maßstab 1 : 2500

Bearbeitet : Manuela Bautz      Datum: 20.03.2013  
Gezeichnet : Birgit Welti

**Vermerk über Inkrafttreten:**

Die o. a. Satzung wurde gemäß der für Weil am Rhein geltenden Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung am 17.06.2013 in der Weiler Zeitung und Badischen Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

Die Sanierungssatzung „Ortskern Haltingen“ ist somit am 17.06.2013 Kraft getreten.

Weil am Rhein, 17.06.2013



Karin Rösch